

Intelligenz- und Wochenblatt  
für  
**Frankenberg mit Sachsenburg**  
und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N<sup>o</sup> 25.

Sonnabends, den 22. Juni.

1844.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

**Bekanntmachung.**

Nachdem am 15. dieses Monats von dem Herrn Amtshauptmann Freiherrn von Biedermann die Verwaltung der, durch das Unerwartete schmerzliche Hinscheiden des Herrn Amtshauptmann von Brause erledigten I. Amtshauptmannschaft übernommen worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zwickau, den 17. Juni 1844.

Königl. Kreis-Direktion.  
C. C. Freiherr v. Rünzberg.

Drängel.

**Bekanntmachung.**

Mit Genehmigung und auf Anordnung der Königlichen Hohen Kreisdirection zu Zwickau ist in Betreff der Streich-Fabriksschule zu Frankenberg von der Schulinspektion daselbst Folgendes als

**Regulativ**

bestimmt und festgesetzt worden:

§ 1.  
Die Streich-Fabriksschule zu Frankenberg besteht aus drei Classen, welche ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Fabrikinder lediglich nach dem Grade ihrer Fähigkeit gebildet werden.

§ 2.  
Eine jede dieser 3 Classen hat täglich, mit Einschluß des Sonnabends, 2 Stunden Unterricht zu erhalten.

§ 3.  
Dieser Unterricht wird in dem Wintersemester — von Michael bis Ostern — Abends von 5 bis 7 Uhr, von Ostern bis Michael dagegen von Früh 6 bis 8 Uhr erteilt.

§ 4.  
In die Streich-Fabriksschule sind in der Regel nur Kinder aufzunehmen, welche die öffentliche Schule wenigstens drei Jahre lang besucht und im Lesen hinreichende Fertigkeit erlangt haben.

§ 5.  
Jedes Kind, sei es ein einheimisches oder auswärtiges, hat vor seiner Aufnahme in die Fabrik, beziehentlich Fabriksschule, durch ein vom Schuldirectorium zu Frankenberg ausgestelltes Zeugniß, daß ihm die Aufnahme gestattet sei, sowohl bei dem betreffenden Fabrikherrn, als bei dem Fabriksschullehrer nachzuweisen.